

**Beschluss Nr. 516/2026**

Schwyz, 30. Juni 2026 / jh

**Sanierung und Ausbau der Hauptstrasse Nr. 2b, Ober Nas – Rotschuo, Gersau**  
Erhöhung der Ausgabenbewilligung

**1. Übersicht**

Die Hauptstrasse (Kantonsstrasse) Nr. 2b führt entlang des Vierwaldstättersees südlich um die Rigi und ist Bestandteil des schweizerischen Hauptstrassennetzes. Der Gesamtprojektperimeter des Strassenausbaus Ober Nas – Rotschuo beginnt bei der Kantonsgrenze Luzern/Schwyz und endet bei der Abzweigung des Fusswegs zum Rotschuo. Dieser in die Jahre gekommene Strassenabschnitt weist bauliche Schäden am Trasse sowie an den bestehenden Kunstbauten auf. Der Strassenquerschnitt entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Verkehrssicherheit ist ungenügend und auch bezüglich Veloinfrastruktur weist die Strecke Defizite auf. Mit dem geplanten Strassenausbau werden die baulichen Schäden behoben und die Verkehrssicherheit infolge breiterer Querschnitte massgeblich erhöht.

Mit RRB Nr. 201/2025 hat der Regierungsrat die Sanierung und den Ausbau der Hauptstrasse Nr. 2b, Abschnitt Ober Nas – Rotschuo, Gersau, genehmigt. Gestützt auf RRB Nr. 277/2025 hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 die Ausgabenbewilligung für dieses Projekt im Umfang von 30.98 Mio. Franken mit 94 zu 0 Stimmen erteilt.

Nach Erteilung der Ausgabenbewilligung wurde mit den Vorbereitungen für die Projektausführung begonnen. Dabei wurden die Bauhauptarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Anfangs Mai 2026 gingen dafür vier Angebote ein. Alle Angebote lagen deutlich über dem Kostenvoranschlag für die Bauhauptarbeiten. Bereits das niedrigste Angebot liegt mit 29.25 Mio. Franken rund 5.96 Mio. Franken über dem Anteil der Ausgabenbewilligung für die Bauhauptarbeiten von 23.28 Mio. Franken.

Aus den genannten Gründen bedarf es zur Realisierung des Projekts einer Erhöhung der ursprünglichen Ausgabenbewilligung, welche dem Kantonsrat vorliegend beantragt wird.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Bewilligtes Projekt

Das Konzept für den Ausbau der Hauptstrasse Nr. 2b ist durch einen Grundsatzentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 1359/2006) und die bereits realisierten Ausbauprojekte Seehof, Langmatt und Forstegg vorgegeben.

Das Bauprojekt sieht vor, in der horizontalen Linienführung die Kurvenradien zu vergrössern, so dass eine Homogenität bezüglich Geschwindigkeitsdifferenzen, Sichtweiten, Erkennbarkeit, Verkehrsfluss und Komfort erreicht werden kann. In den Kurven wird die Fahrbahn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der vorhandenen Geländeverhältnisse verbreitert. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist in Fahrtrichtung Vitznau ein Velostreifen geplant, in Fahrtrichtung Gersau/Brunnen wird das Befahren des Trottoirs für Velofahrer gestattet. Durch die vorgesehene Trasseverbreiterung, die leicht gestreckte Linienführung und die Sicherung der Stabilität sind im steil abfallenden Gelände seeseitig über den gesamten Projektperimeter neue Kunstbauten, so insbesondere bis zu 8 m hohe und rückverankerte Stützkonstruktionen erforderlich. Darin liegt auch der Hauptgrund für die relativ hohen Kosten des Projekts. Mit der vorgesehenen Neugestaltung des Strassenquerschnitts wird die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer erhöht (vgl. dazu im Weiteren RRB Nr. 277/2025, Ziff. 4).

Die signalisierte Geschwindigkeit von 80 km/h wird beibehalten.

### 2.2 Mehrkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag und der Ausgabenbewilligung

Für das vorliegenden Projekt zeigte sich im Rahmen der Auswertung der Offerten für die Bauhauptarbeiten, dass die ursprünglich erteilte Ausgabenbewilligung für die Umsetzung des Projekts nicht ausreicht. Die in der Ausgabenbewilligung miteingerechnete offene Reserve von 10 % der Baukosten kann die auf Basis der eingereichten Baumeisterofferten ermittelten Mehrkosten nicht auffangen.

#### 2.2.1 Allgemeine Kostenentwicklung im Tiefbau

Die Kostensteigerungen sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Die gestiegenen Kosten für Materialien, Energie und Transporte sowie die volatilen Rohstoffmärkte dürften sich erheblich auf die Unternehmerpreise ausgewirkt haben. Auch die aktuelle geopolitische Lage sorgt für Unsicherheiten, welche von den Anbietern in ihren Kalkulationen berücksichtigt werden.

Seit Erstellung des ursprünglichen Kostenvoranschlags im Juli 2024 hat sich das Preisniveau im Tiefbau weiter erhöht. Gemäss aktuellem Baupreisindex vom April 2026 beträgt die seitherige Teuerung rund 4.5 %. Dies entspricht (bezogen auf die totalen Baukosten [vgl. dazu unten Ziff. 3.2]) einem Betrag von rund Fr. 1 255 000.--.

#### 2.2.2 Entwicklung der Angebotspreise bei den Bauhauptarbeiten

Nach Erteilung der Ausgabenbewilligung wurden die Bauhauptarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Innerhalb der Eingabefrist gingen vier Angebote ein. Alle Angebote lagen über den im Kostenvoranschlag veranschlagten Kosten für die Bauhauptarbeiten. Die Spannweite zwischen dem günstigsten und dem teuersten Angebot beträgt nochmals rund 31 %. Diese vergleichsweise grossen Preisunterschiede zwischen den einzelnen Angeboten können auf eine angespannte Marktsituation zurückgeführt werden.

Die anhaltend hohe Nachfrage nach Bauleistungen und damit verbunden die anhaltend hohe Auslastung in der Baubranche haben zu einem deutlichen Anstieg der Preise geführt. Zahlreiche

gleichzeitig laufende Infrastrukturvorhaben auf nationaler und regionaler Ebene wirken sich – insbesondere bei technisch anspruchsvollen Projekten – entsprechend unmittelbar auf die Angebotspreise aus. Zusätzlich wurde in der Region mit dem Strassenausbau Lammschlucht im Kanton Luzern zeitgleich ein grösseres, ähnlich anspruchsvolles Tiefbauprojekt ausgeschrieben, was die Wettbewerbssituation bei der Submission ebenfalls zusätzlich beeinflusst haben dürfte.

### 2.2.3 Erhöhte Kosten für Baustelleninstallation

Die Auswertung der Angebote hat ergeben, dass die Kosten für die Baustelleninstallationen erheblich höher ausfallen als im Kostenvoranschlag angenommen. Der Anteil für die Baustelleninstallationen liegt auch um einiges höher als bei den in den Jahren 2009 bis 2019 realisierten Abschnitten Seehof, Langmatt und Forstegg. Die im vorliegenden Fall höheren Installationskosten lassen sich aber mit den gegenüber den erwähnten Projekten noch einmal erhöhten Anforderungen an die Bauphasen, die Verkehrsführung, die Baustellenorganisation und die Baustellenlogistik mit entsprechend erhöhtem Installations- und Koordinationsaufwand weitgehend begründen. Zudem lässt sich beobachten, dass insbesondere bei komplexeren Baustellen die Kosten für die Baustelleinstallationen in den letzten Jahren anteilmässig generell zugenommen haben.

## 3. Kosten und Erhöhung der Ausgabenbewilligung

Die neuen Erkenntnisse haben das Tiefbauamt zu einer Neu Beurteilung der Kostenpositionen und einer darauf abgestützten neuerlichen Beurteilung der rechtskräftigen Ausgabenbewilligung veranlasst. Gemäss dem oben Dargelegten hat sich daraus ergeben, dass die Ausgabebewilligung vom 25. Juni 2025 nicht ausreicht, um das bewilligte Projekt umzusetzen. Die Erhöhung der Ausgabebewilligung ist unumgänglich, damit die Sanierung und der Ausbau der Kantonsstrasse Nr. 2b, Abschnitt Ober Nas – Rotschuo in Gersau wie vorgesehen realisiert werden kann.

### 3.1 Erhöhung der Ausgabenbewilligung

Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen um Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu ersuchen (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 [FHG, SRSZ 144.110]).

### 3.2 Kostenvoranschlag

Die Gegenüberstellung der vom Kantonsrat erteilten Ausgabenbewilligung (Preisbasis Juli 2024) und der aufgrund der Ausschreibungen zu erwartenden Endkosten, inklusive MWST, zeigt folgendes Bild (Preisbasis April 2026):

	KV 2024	KV rev. 2026
A) Bauhauptarbeiten	Fr. 23 283 000.--	Fr. 29 602 000.--
B) Baunebenarbeiten	Fr. 753 000.--	Fr. 770 000.--
C) Dienstleistungen	Fr. 3 865 000.--	Fr. 3 940 000.--
Total Baukosten	Fr. 27 901 000.--	Fr. 34 312 000.--
D) Landerwerb, Entschädigungen	Fr. 260 000.--	Fr. 260 000.--
+ Offene Reserve	Fr. 2 819 000.--	Fr. 2 608 000.--
Total Kosten, inkl. 8.1 % MWST, brutto	Fr. 30 980 000.--	Fr. 37 180 000.--

Aus diesem Kostenvergleich ergibt sich eine Erhöhung der Gesamtkosten um Fr. 6 200 000.--. Gegenüber der vom Kantonsrat ursprünglich gesprochene Ausgabenbewilligung von Fr. 30 980 000.-- bedarf es somit einer entsprechenden Erhöhung.

### 3.3 Finanzierung

#### 3.3.1 Bundesbeiträge

Der vorliegende Strassenabschnitt ist nicht Bestandteil des subventionsberechtigten schweizerischen Hauptstrassennetzes. Deshalb können für das Vorhaben keine Bundesbeiträge geltend gemacht werden.

#### 3.3.2 Beiträge Dritter

Gemäss § 49 des Strassengesetzes vom 15. September 1999 (StraG, SRSZ 442.110) trägt der Strassenträger die Kosten für den Bau und Unterhalt seiner Strassen. Werden bauliche Massnahmen von mehreren Verursachern getragen, vereinbaren die Beteiligten die Kostenverteilung entsprechend der Interessenslage (§ 55 Abs. 1 StraG).

Solche Beiträge Dritter können nicht geltend gemacht werden.

## 4. Notwendigkeit des Projekts

Die Behebung der baulichen Schäden an der Strasse und an den bestehenden, fast 90-jährigen Kunstbauten machen eine entsprechende Sanierung respektive den Ersatz der Bauwerke notwendig. Zusammen mit dem Ausbau der Strasse mit Verbreiterung der Querschnitte analog der bereits ausgebauten Abschnitte Seehof, Langmatt und Forstegg wird die Verkehrssicherheit für die Verkehrsteilnehmer auch auf diesem kritischen Bereich wesentlich erhöht.

Nach Vollendung der Bauarbeiten auf der Luzerner Seite werden die Sanierung und der Ausbau des Schwyzer Abschnitts wohl auch von der Bevölkerung erwartet.

Einsparungen durch Projektoptimierungen sind nicht möglich, da der Ausbaustandard durch die entsprechend dem Grundsatzentscheid des Regierungsrates (RRB Nr. 1359/2006) bereits ausgebauten drei Abschnitte vorgegeben ist und das nunmehrige Vorhaben schon im Rahmen der Projektierungsarbeiten laufend hinsichtlich Einsparpotential geprüft wurde. So wurde beispielsweise aus wirtschaftlichen Überlegungen eine Verbreiterung Richtung Berg geprüft und verworfen (vgl. dazu im Weiteren RRB Nr. 277/2025, Ziff. 4).

Würde die Erhöhung der Ausgabenbewilligung abgelehnt, könnte das geplante Vorhaben daher nicht ausgeführt werden. Eine sinnvolle, deutlich weniger kostenaufwändige Variante konnte wie ausgeführt aber nicht ausgemacht werden, nachdem die zahlreichen Kunstbauten im (topografisch sehr anspruchsvollen) Projektperimeter zwingend saniert respektive ersetzt werden müssen.

Demzufolge ist nach dem Dafürhalten des Regierungsrates am vorliegenden Projekt festzuhalten, so dass er dem Kantonsrat eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung um 6.2 Mio. Franken beantragt.

## 5. Terminplan

In der ersten Jahreshälfte 2026 wurden für den Strassenausbau bereits Vorarbeiten, namentlich Rodungen und Felsreinigungen, vorgenommen. Der Baustart der Hauptarbeiten ist nun, unter Berücksichtigung der Frist für die allfällige Ergreifung eines Referendums gegen die vorliegende Ausgabenbewilligungserhöhung, für Anfang 2027 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt rund drei Jahre.

Im Übrigen kann hier auf die Ausführungen in RRB Nr. 277/2025, Ziffer 4.10 verwiesen werden.

## 6. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

### 6.1 Zuständigkeit und Ausgabenbremse

Gemäss § 28 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. c i. V. m. § 31 Abs. 3 FHG ist der Kantonsrat für die vorliegende Erhöhung der Ausgabenbewilligung zuständig.

Die Ausgabenbewilligung gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

### 6.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Abgesehen davon, dass bereits die ursprüngliche Ausgabenbewilligung (RRB Nr. 277/2025) dem Referendum unterstand, hat auch der vorliegende Beschluss für sich einen Ausgabenbeschluss über eine neue einmalige Ausgabe von mehr als 5 Mio. Franken zum Gegenstand. Er unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

### Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Erhöhung der Ausgabenbewilligung anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirksrat Gersau.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Baudepartement; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Tiefbauamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber